

Klimaschutz Heidekreis e.V.

Idinger Heide 20
29683 Bad Fallingbostal
Tel.: 05162 / 5125

www.klimaschutz-heidekreis.de



§ 1 Name und Sitz des Vereines

- 1) Der Verein führt den Namen "Klimaschutz Heidekreis".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.".
- 2) Er hat seinen Sitz in Bad Fallingbostal.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereines

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landespflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, u.a. Vorträge zu nachfolgenden Umweltthemen:
 - ⇒ zur Minderung von umwelt- und klimaschädlichen Treibhausgas-Emissionen
 - ⇒ zu Folgen der Nutzungen fossiler Energien für die Umwelt und für das Klima
 - ⇒ zu Möglichkeiten zur Reduzierung von Treibhausgasen zum Schutz der Umwelt
 - ⇒ zum nachhaltigen Umgang mit Ressourcen
 - b) Bepflanzung von Flächen im Besitz der öffentlichen Hand, von Flächen im Besitz des Vereins selbst (bspw. aus Erbschaften) sowie von Flächen im Besitz von Privatpersonen und Unternehmen (vorausgesetzt zwischen Flächengeber (Privat/Unternehmen) und dem Verein Klimaschutz Heidekreis wird über eine Laufzeit von 30 Jahren (in Worten: Dreißig) sichergestellt, dass die Fläche ausschließlich dem Umweltschutz zugutekommt) zum Zweck des Umweltschutzes mit Bäumen und sonstigen Pflanzen. Dem Verein ist es untersagt, an Erlösen aus dem Verkauf von Holz oder anderen Produkten zu partizipieren.
 - c) Landschaftspflege und Erhaltung von bestehenden sowie selbstbepflanzten Flächen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Klimaschutz Heidekreis e.V.

Idinger Heide 20
29683 Bad Fallingbostal
Tel.: 05162 / 5125

www.klimaschutz-heidekreis.de



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- 2) Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3) Der Kreis der Mitglieder des Vereines setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen. Das sind natürliche oder juristische Personen, die sich zu den Vereinszielen bekennen.
- 4) Der Verein kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein und seine Zielsetzung verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - ⇒ durch den Tod des Mitglieds bzw. durch Liquidation der juristischen Person,
 - ⇒ durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - ⇒ durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden und ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
 - a) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes muss der Mitgliederversammlung spätestens vor der Abstimmung vorgelegt werden, wenn sich bis dahin das Mitglied schriftlich geäußert hat.

Der Ausschließungsbeschluss der Mitgliederversammlung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil vom Vereinsvermögen.

Klimaschutz Heidekreis e.V.

Idinger Heide 20
29683 Bad Fallingbostal
Tel.: 05162 / 5125

www.klimaschutz-heidekreis.de



§ 5 Geschäftsjahr, Mitgliedsbeiträge, Verwendung der Mittel

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Höhe der Beiträge wird von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge sind jeweils bis spätestens zum 31. März bzw. vier Wochen nach Erwerb der Mitgliedschaft für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- 3) Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist für das Jahr des Erwerbs und das der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.
- 4) Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins "Klimaschutz Heidekreis" sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden schriftlich einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Als Einberufung gilt auch die rechtzeitige Bekanntgabe von Termin und Tagesordnung im Vereinsorgan, das den Mitgliedern regelmäßig zugeht.
- 2) Bei besonders dringenden Anliegen ist der Vorstand berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (z.B. außerordentliche Mitgliederversammlung).
- 3) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragen.
- 4) Anträge, die auf der Mitgliederversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens 7 Tage zuvor beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Klimaschutz Heidekreis e.V.

Idinger Heide 20
29683 Bad Fallingbostal
Tel.: 05162 / 5125

www.klimaschutz-heidekreis.de



- 5) Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die letzte vom Mitglied genannte Adresse ergangen ist.
- 6) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - ⇒ die Wahl des Vorstandes,
 - ⇒ die Entlastung des Vorstandes,
 - ⇒ die Bestellung von zwei Kassenprüfern (s. § 5 Abs. 6 der Satzung). Diese haben der Mitgliederversammlung über die Kassenführung zu berichten. Über die Feststellung der Kassenprüfer ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist ihnen gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Kassenprüfer verpflichtet, alle erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.
 - ⇒ die Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75% der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Entsprechende Anträge auf Abwahl müssen unter Angabe der Gründe mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.
 - ⇒ die Abstimmung über Satzungsänderungen (s. § 9 der Satzung),
 - ⇒ die Festsetzung des Beitrages im Sinne von § 5 Abs. 2 der Satzung,
 - ⇒ Entscheidungen über die Mitgliedschaft (s. § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 der Satzung) und Ehrenmitgliedschaft (s. § 3 Abs. 4 der Satzung),
 - ⇒ der Beschluss über die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten,
 - ⇒ die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 10 der Satzung).

7) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel sind geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.

8) Abstimmungen und Wahlen sind offen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Abstimmung oder die Wahl, für die dies beantragt wird, geheim durchzuführen.

In der Regel wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine geheime Abstimmung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- 9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens enthalten muss:
 - ⇒ Ort und Datum der Versammlung,
 - ⇒ Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - ⇒ die Einladung,

Klimaschutz Heidekreis e.V.

Idinger Heide 20
29683 Bad Fallingbostal
Tel.: 05162 / 5125

www.klimaschutz-heidekreis.de



⇒ die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und Ergebnisse der vorgenommenen Wahlen.

Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
 - ⇒ 1. Vorsitzenden,
 - ⇒ 2. Vorsitzenden,
 - ⇒ 3. Vorsitzenden,
 - ⇒ Schatzmeister,
 - ⇒ Schriftführer.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne §26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden mit den beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich nach außen vertreten.
- 3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Der 3. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden in dem Jahr gewählt, das auf die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden folgt.

Aufgrund der Änderungen der Satzungsbestimmungen beträgt die Amtszeit des Vorstandes, der im Jahr 2019 gewählt wird, ein Jahr für den 1. und 2. Vorsitzenden, so dass diese beiden Vorstände im Jahr 2020 erneut gewählt werden, und zwei Jahre für den 3. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Deren Folgeneuwahl findet somit im Jahr 2021 statt. Im Jahr 2020 werden dann erstmals der 1. und der 2. Vorsitzende auf zwei Jahre gewählt.

- 4) Zu Vorständen können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Somit endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, kann durch den verbleibenden Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vertreter (kommissarisch) bestimmt werden.

Tritt ein Mitglied des Vorstandes von seinem Amt zurück und wird hierfür ein neues Vorstandsmitglied gewählt, so beläuft sich die Amtsdauer auf die Restamtsdauer des Vorstandsmitgliedes, an dessen Stelle das neugewählte Vorstandsmitglied tritt.

- 5) Der Vorstand kann bei Bedarf "besondere Vertreter" im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft abzulegen. Sie sind an Weisungen des Vorstandes gebunden.

Klimaschutz Heidekreis e.V.

Idinger Heide 20
29683 Bad Fallingbostal
Tel.: 05162 / 5125

www.klimaschutz-heidekreis.de



- 6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Fernmündliche Beschlüsse sind bei Eilbedürftigkeit möglich, soweit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

§ 9 Satzungsänderungen

- 1) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen und Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und zur Abstimmung zu stellen.
- 3) Satzungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die Satzungsänderung und die zu ändernde Bestimmung hinzuweisen.
- 4) Jede Satzungsänderung ist den zuständigen Behörden durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Entscheidung ist eine Mehrheit von 90% der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Punkt dieser Tagesordnung sein.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Naturschutzpark e.V. (VNP), 29646 Bispingen-Niederhaverbeck, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Umweltschutzes zu verwenden hat.
- 4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.